Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8374**

17. Wahlperiode 18. 01. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8083 –

Rechtswidrige Ein-Euro-Jobs

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundessozialgericht hat in verschiedenen Urteilen (B 14 AS 98/10 R vom 13. April 2011 sowie B 4 AS 1/10 R vom 27. August 2011) festgestellt, dass die Jobcenter bei rechtswidrigen Ein-Euro-Jobs einen Wertersatz für erbrachte Arbeit leisten müssen (Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). Einen derartigen Erstattungsanspruch hätten die Ein-Euro-Jobs ausführenden Personen „jedenfalls“, wenn es an der „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheit fehle, denn in diesen Fällen „bedeutet die Arbeitsleistung durch den Hilfebedürftigen immer auch eine Mehrung fremden Vermögens. (…) Fehlt es an der Zusätzlichkeit in diesem Sinne (…) ist beim Begünstigten durch die ersparten, aber notwendig gewesenen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Vermögensvorteil entstanden.“ Das Jobcenter muss sich als verantwortliche Instanz den Vorteil zurechnen lassen und ist demnach auch für den „Wertersatz“ zuständig. Eventuelle Vermögensvorteile beim Maßnahmeträger hat der Träger der Grundsicherung (Jobcenter) mit dem Maßnahmeträger zu klären.

Der Bundesrechnungshof kritisiert seit geraumer Zeit regelmäßig, dass die gesetzlichen Fördervoraussetzungen bei einer erheblichen Anzahl von Ein-Euro-Jobs nicht erfüllt seien. Schätzungen des Bundesrechnungshofs schwanken hierbei zwischen der Hälfte bis zu zwei Dritteln aller Ein-Euro-Jobs (vgl. Thie, Kommentar zu § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II, in: LPK SGB II m. w. N.). Nach diesen Kalkulationen müsste in einer erheblichen Anzahl von Fällen ein Anspruch auf Wertersatz bestehen. Öffentliche Informationen hierzu liegen allerdings nicht vor.

Die Urteile werfen zahlreiche Fragen auf, z. B. wie die Bundesregierung auf den kritisierten Missstand reagiert hat. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Bundesregierung potenziell von dem Urteil begünstigte Leistungsberechtigte über ihre Ansprüche informiert und aufgeklärt hat, und welche Schritte sie unternommen hat, um zukünftig rechtswidrige Ein-Euro-Jobs zu vermeiden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. Januar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte haben seit 2005 eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung

   a) angeboten bekommen und

   b) absolviert

   (bitte Gesamtzahl der Eintritte pro Jahr)?

Statistische Informationen zur Zahl der unterbreiteten Angebote zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit liegen nicht vor. Zur Frage der absolvierten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind die Angaben für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger der beigefügten Auswertung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Dezember 2011 „Eintritte und Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten Variante Mehraufwand“ ab dem Jahr 2005 (Tabelle 1 der Anlage) zu entnehmen.

2. In welchen Einsatzfeldern sind diese Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigung) geleistet worden (bitte Gesamtzahl pro Jahr)?

Die Angaben sind der beigefügten Auswertung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Dezember 2011 „Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten Variante Mehraufwand nach Einsatzfeldern“ ab dem Jahr 2007 (Tabelle 2 der Anlage) zu entnehmen. Die statistischen Daten zur Förderung der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzfeldern liegen erst ab dem Berichtsjahr 2007 und nur ohne Informationen der zugelassenen kommunalen Träger vor.

3. Wie hoch liegen in den Haupteinsatzfeldern die Mindestlöhne in den einschlägigen Tarifverträgen, bzw. welche ortsüblichen Löhne wären in den Haupteinsatzfeldern zu veranschlagen?

Die Systematik zur Abgrenzung der Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten stimmt in der Regel nicht mit dem Geltungsbereich von Tarifverträgen überein. Eine Zuordnung von Tarifverträgen zu den Haupteinsatzfeldern von Arbeitsgelegenheiten ist mit den von der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesenen Daten daher nicht möglich.

Die Höhe der geltenden Mindestlöhne bzw. der geltenden Lohnuntergrenze können Tabelle 3 der Anlage entnommen werden.

Informationen über die Höhe von ortsüblichen Löhnen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Bei welchen Trägern sind diese Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigung) geleistet worden (bitte nach verschiedenen Gruppen aufgliedern, bitte die bundesweit zehn quantitativ wichtigsten Träger explizit benennen)?

Im Rahmen der Antragsbewilligung wird die Rechtsform der Träger durch die gemeinsamen Einrichtungen erhoben. Eine Auswertung der Teilnahmen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach der Rechtsform des Trägers auf Basis der Daten aus BA-Verfahren (ohne die Daten der zugelassenen kommunalen Träger) sind der Tabelle 4 der Anlage zu entnehmen. Die statistischen Daten der Jobcenter zu Förderungen von Arbeitsgelegenheiten ermöglichen derzeit keine Auswertung nach dem Träger der Maßnahme. Aus den Daten der BA-Statistik ergibt sich, dass sich die 552 900 Eintritte in Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante im Jahr 2010 auf 11 652 erfasste Trägerdatensätze (nur Daten aus den BA-Verfahren ohne Daten der zugelasse-

nen kommunalen Träger) verteilen. Die namentliche Nennung ausgewählter Träger im Rahmen einer statistischen Auswertung ist nicht möglich.

5. Welchen Trägern wurden die jeweiligen Personen zugewiesen, und bei welchen Einrichtungen und Betrieben wurden die Betroffenen tatsächlich eingesetzt: Bei wie vielen Trägern stimmen Zuweisungs- und Einsatzstelle überein, bei wie vielen der zugewiesenen Personen unterscheiden sich die Zuweisungs- und die Einssatzstelle (bitte pro Kalenderjahr auflisten)?

   Wie viele Maßnahmebewilligungsbescheide hat es pro Jahr gegeben, und wie viele Personen sind pro Jahr in eine Arbeitsgelegenheit eingetreten?

Arbeitsgelegenheiten werden dezentral in den Jobcentern vor Ort umgesetzt. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit kann im Rahmen der operativen IT-Verfahren COSACH und VERBIS nur bezogen auf die jeweilige Dienststelle nachvollzogen werden, in welchem Umfang Maßnahmeträgern Teilnehmer zugewiesen und bei welchen Trägern Arbeitsgelegenheiten eingerichtet wurden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, ergibt sich aus den Daten der BA-Statistik, dass sich die 552 900 Eintritte in Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante im Jahr 2010 auf 11 652 erfasste Trägerdatensätze (nur Daten aus den BA-Verfahren, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger) verteilen. Die namentliche Nennung ausgewählter Träger im Rahmen einer statistischen Auswertung ist nicht möglich. Statistische Informationen zur Einsatzstätte bzw. Einsatzbetrieb liegen nicht vor.

Ob und inwieweit die Arbeiten beim Träger selbst oder bei sogenannten Einsatzstellen durchgeführt werden, ist nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nur aus den jeweiligen Antragsunterlagen bzw. der Leistungsvereinbarung der Jobcenter ersichtlich. Im Übrigen kann nur im Wege von Maßnahmeprüfungen festgestellt werden, ob sich bei der Maßnahmedurchführung Abweichungen gegenüber den bewilligten Maßnahmeninhalten ergeben haben. Statistische Informationen dazu liegen nicht vor.

Die Zustimmung zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten kann im Rahmen eines Antrags- und Bewilligungsverfahrens oder durch eine Leistungsvereinbarung erfolgen. Die Anzahl der erteilten Bewilligungs- oder Änderungsbescheide und Leistungsvereinbarungen ist nicht bekannt. Für das Berichtsjahr 2010 liegen auf Basis der Daten aus BA-Verfahren (ohne zugelassene kommunale Träger) statistische Daten zu insgesamt 36 700 neu begonnenen Maßnahmen von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante vor.

6. Wie viele Personen wurden per jeweiligem Maßnahmebewilligungsbescheid dem jeweiligen Träger zugewiesen (bitte pro Kalenderjahr auflisten: Maßnahmen mit einer Person, mit zwei bis vier Personen, mit fünf bis 20 Personen, mit mehr als 20 Personen)?

Die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt dezentral in den Jobcentern vor Ort. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit kann im Rahmen der IT-Verfahren COSACH und VERBIS nur bezogen auf die jeweilige Dienststelle nachvollzogen werden, in welchem Umfang Maßnahmeträgern Teilnehmer zugewiesen wurden.

7. Wie hoch waren die gewährten Mehraufwandsentschädigungen (im Durchschnitt aller Ein-Euro-Jobs sowie: Anteil der Arbeitsgelegenheiten ohne Aufwandsentschädigung, Anteil mit weniger als 1 Euro/Stunde, Anteil zwischen 1 und 2 Euro/Stunde sowie Anteil über 2 Euro/Stunde)?

8. Wie viele Wochenstunden umfassten die Ein-Euro-Jobs (im Durchschnitt aller Euro-Jobs; Anteil bis 20 Stunden/Woche, Anteil zwischen 21 und 30 Stunden/Woche sowie mehr als 30 Stunden/Woche)?

Die Angaben für die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2010 sind der Tabelle „Eintritte in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen“ (Tabelle 5 der Anlage) aus dem Sonderbericht der Bundesagentur für Arbeit „Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige: Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2010“ zu entnehmen. Abweichungen zwischen den Eckwerten des Sonderberichtes und der Auswertung vom 20. Dezember 2011 ergeben sich aufgrund einer Datenrevision der BA-Statistik im Berichtsmonat September 2011. Daten der zugelassenen kommunalen Träger liegen nicht vor.

9. Wie hoch waren die Pauschalen für die jeweiligen Träger pro Ein-Euro-Job (durchschnittlich, wenn möglich ab 2005 pro Kalenderjahr mit Differenzierung nach Spannbreiten: bis 100 Euro, 100 bis 200 Euro, mehr als 200 Euro)?

Die Angaben für die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2010 sind der Tabelle 4 „Ausgaben, Teilnehmerbestand und Ausgaben pro Teilnahme und Monat für AGH“ (Tabelle 6 der Anlage) aus dem Sonderbericht der Bundesagentur für Arbeit „Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige: Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2010“ zu entnehmen. Abweichungen zwischen den Eckwerten des Sonderberichtes und der Auswertung vom 20. Dezember 2011 ergeben sich aufgrund einer Datenrevision der BA-Statistik im Berichtsmonat September 2011. Daten der zugelassenen kommunalen Träger liegen nicht vor.

10. An wie viele Leistungsberechtigte wurden Sanktionsbescheide verschickt

    a) weil sie sich weigerten, einen Ein-Euro-Job anzunehmen oder

    b) weil sie einen Ein-Euro-Job abgebrochen haben

    (bitte Angaben jährlich seit 2005)?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2010 rund 829 000 Sanktionen ausgesprochen, darunter sind 137 000 Sanktionen, weil die Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme verweigert wurde. Diese Angaben umfassen alle Jobcenter. Die weitere Differenzierung von Sanktionsgründen nach Arbeitsgelegenheiten (in der Tabelle mit * gekennzeichnet) kann nur für gemeinsame Einrichtungen und für die getrennte Aufgabenwahrnehmung vorgenommen werden; die auf dieser Datenbasis ermittelten Anteilswerte werden als repräsentativ für alle Jobcenter herangezogen.

Von den genannten 137 000 Sanktionen entfielen hiernach 14 Prozent oder rund 19 000 auf die Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen und 8 Prozent oder rund 11 000 auf die Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit fortzuführen. Gleichzeitig wurden im Jahr 2010 insgesamt 741 000 Eintritte in Arbeitsgelegenheiten (Variante Mehraufwand und Variante Entgelt; Daten der BA-Verfahren und Daten der zugelassenen kommunalen Träger) realisiert.

Angaben bis in das Jahr 2007 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für die Jahre 2005 und 2006 liegen nicht vor.

Tabelle 1: Neu festgestellte Sanktionen in der Grundsicherung nach Sanktionsgründen

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Dezember 2011

Berichtszeitraum	Anzahl neu festgestellte Sanktionen	darunter		
		Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme	darunter	
			Weigerung Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit*	Weigerung Fortführung einer Arbeitsgelegenheit*
	absolut	absolut	Anteil in % an (2)	Anteil in % an (2)
	1	2	3	3
Jahressumme 2010	**829.375**	**137.331**	**14**	**8**
Jahressumme 2009	**735.342**	**135.709**	**16**	**9**
Jahressumme 2008	**765.557**	**167.068**	**16**	**8**
Jahressumme 2007	**834.086**	**196.244**	**17**	**9**

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Anteilswert ermittelt auf Basis unvollständiger Daten.

11. In wie vielen dieser Fälle wurde die Sanktion
    a) nach einem Widerspruch oder
    b) nach einer Klage

    zurückgenommen (bitte Angaben jährlich seit 2005)?

Der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine Daten vor.

12. Welche Bedingungen müssen Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigung) nach Rechtsauffassung der Bundesregierung erfüllen, um rechtmäßig zu sein – wie konkretisiert die Bundesregierung insbesondere die Bedingungen „Nachrangigkeit“, „öffentliches Interesse“, „Zusätzlichkeit“ sowie „Wettbewerbsneutralität“?

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Das heißt, dass nur zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten in Arbeitsgelegenheiten verrichtet werden können. Die Definition dieser Fördervoraussetzungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung bzw. § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II – in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung).

Bei der Nachrangigkeit handelt es sich um ein teilnehmerbezogenes Förderkriterium. Demnach können nur solche Teilnehmer in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden, bei denen auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unmittelbar mit einem anderen Instrument unterstützt werden kann.

13. Auf welche Art und Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung bundesweit überall den rechtlichen Vorgaben entsprechen?

Die Bundesagentur für Arbeit verantwortet als Träger der Grundsicherung in ihrem Aufgabenbereich die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung in den gemeinsamen Einrichtungen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Jobcentern insofern in ihrem Zuständigkeitsbereich die „SGB II-Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II" zur Verfügung, die die rechtlichen Regelungen durch fachliche Weisungen konkretisiert und darüber hinaus Empfehlungen für die Umsetzung gibt. Die IT-technische Abwicklung von Arbeitsgelegenheiten (Maßnahme- und Teilnehmererfassung) erfolgt über das bundesweit verfügbare IT-Verfahren COSACH. Zudem werden zentrale Vordrucke zur Antragsbearbeitung zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der rechtmäßigen Leistungserbringung stehen den Jobcentern darüber hinaus Arbeitsmittel zur Ausgestaltung und Unterstützung der Fachaufsicht u. a. für AGH-Maßnahmen und Teilnehmer zur Verfügung, über deren Einsatz die Jobcenter in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die Bundesagentur für Arbeit stimmt ihre fachlichen Hinweise mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab, das insoweit die Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit führt. Soweit nach § 6a SGB II Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen sind, liegt die Aufsicht bei den zuständigen obersten Landesbehörden.

14. Welche Vorgaben und Hinweise (Weisungen, Arbeitshilfen etc.) zur ordnungs- und sachgerechten Umsetzung von sogenannten Ein-Euro-Jobs gab es im Laufe der letzten Jahre von der Bundesregierung (bitte vollständige Auflistung)?

    Welche gab es von der Bundesagentur für Arbeit (bitte vollständige Auflistung)?

    Auf welche Weise wurde sichergestellt, dass die Vorgaben auch in den sogenannten Optionskommunen umgesetzt wurden (bitte vollständige Auflistung)?

Die Bundesregierung hat keine Weisungen oder Arbeitshilfen zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung erlassen (siehe auch Antwort zu 13).

Für den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit ist Folgendes zu nennen:

– Wissensdatenbank SGB II seit 2004;

– Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Absatz 3 SGB II vom 23. November 2004 (Überarbeitungen vom 20. Januar 2005 und 2. September 2005);

– Informationsbrief SGB II Nr. 2 10/2005 „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) u. Sonderprogramm 30 000 Zusatzjobs für Ältere" sowie „Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (2. Änderungsversion Stand 2. September 2005);

– Informationsbrief SGB II Nr. 6 02/2006 „Einsatz von öffentlich geförderter Beschäftigung bei Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Vogelgrippe";

- Informationsbrief SGB II Nr. 9 05/2006 „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) und Aufstocker“ sowie „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) und Streiks“;
- Geschäftsanweisung Nr. 29/2007 vom 31. Juli 2007 „Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH)“;
- HEGA 12/2008 – 40 – Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Rechtskreis SGB II);
- Verfahrensinformation SGB II vom 6. Juli 2009 „Übergangsregelung zur Erfassung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten“;
- Geschäftsanweisung Nr. 03/2009 vom 27. Januar 2009 „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante als Ersatz für Vergabe-ABM“;
- seit 1. Juli 2009 Excel-Tools zur Unterstützung der Fachaufsicht (UFa) für AGH MAE Maßnahmen und Teilnehmer (zuletzt aktualisiert mit Verfahrensinformation SGB II vom 6. Juni 2011);
- Geschäftsanweisung Nr. 21/2009 vom 14. Juli 2009 „SGB II-Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II – Stand: Juli 2009“;
- Produktkatalog im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit (SGB II und SGB III) ab 3. Dezember 2009: Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E (§ 16d SGB II) und Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (AGH) (§ 16d SGB II);
- Geschäftsanweisung Nr. 47/2009 vom 9. Dezember 2009 „Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen; hier: Arbeitsgelegenheiten und Bildungsgutschein“;
- Verfahrensinformation SGB II vom 10. Juni 2011 „AGH in Verbindung mit der neuen Klassifizierung der Berufe“.

Die Aufsicht über die Optionskommunen (zugelassene kommunale Träger) obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden (siehe auch Antwort zu Frage 13).

15. Welche Kenntnisse haben die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Bundesländer aus welchen Quellen (insbesondere Berichte Prüftätigkeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im SGB II, Prüfung der Zugelassenen kommunalen Träger, andere Kontrollberichte) über die ordnungs- und sachgerechte Umsetzung von sogenannten Ein-Euro-Jobs?

Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit erhalten Erkenntnisse über die Umsetzungsqualität von Arbeitsgelegenheiten aus Prüfungen des Bundesrechnungshofes, der Prüfgruppe SGB II des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit sowie des Prüfdienstes Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit. Nach Einschätzung der Prüfinstanzen sind aufgrund der durch die Bundesagentur für Arbeit eingeleiteten Maßnahmen zwischenzeitlich Qualitätsverbesserungen eingetreten. Die Bundesagentur für Arbeit sieht aber weiterhin Handlungsbedarf zur Senkung der Fehlerquoten bei Arbeitsgelegenheiten, weshalb die bisherigen umfangreichen Aktivitäten zur Qualitätssicherung fortgeführt werden. Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit gehen zudem davon aus, dass das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, mit dem die Fördervoraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten im SGB II zusammengefasst und präzisiert werden, zu deutlichen Verbesserungen in der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten führt.

Über die Kenntnisse der Bundesländer kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

16. Welche Kenntnisse haben die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Bundesländer aufgrund ihrer Kontrollinstrumente insbesondere hinsichtlich der Verstöße gegen die Bedingungen „öffentliches Interesse“ sowie „Zusätzlichkeit“?

In der Praxis kommt es nach wie vor zu Abgrenzungsproblemen und Auslegungsdifferenzen bei der Beurteilung der Zusätzlichkeit der Arbeiten sowie des öffentlichen Interesses. Durch die Bundesagentur für Arbeit wurden in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet. Es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf, so dass die bisherigen Aktivitäten weitergeführt werden, um die Fehlerquoten bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nachhaltig zu senken.

17. Welche Ergebnisse haben die Prüftätigkeiten des Bundesrechnungshofs hinsichtlich der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungen) erbracht, insbesondere in Bezug auf Verstöße gegen die Bedingungen

    a) „öffentliches Interesse“ sowie

    b) „Zusätzlichkeit“

    (bitte die Ergebnisse aller einschlägigen Berichte samt Quellenangabe)?

    Wurden die Ergebnisse nach der unterschiedlichen Trägerschaft der Job-Center differenziert – sogenannten Argen und Optionskommunen – ausgewertet?

    Lassen sich Unterschiede zwischen den verschiedenen Trägerschaften der Jobcenter feststellen?

Der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten in den Jobcentern geprüft. Die wesentlichen Erkenntnisse sind das Vorliegen von Defiziten in der Umsetzung vor Ort und unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der Förderkriterien. Grundlegende Probleme bei der Dokumentation erschwerten in vielen Fällen die klare Beurteilung der Fördervoraussetzungen. Die Feststellungen beinhalten sowohl Ergebnisse der gemeinsamen Einrichtungen, der Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung und der zugelassenen kommunalen Träger. Da keine differenzierte Darstellung erfolgte, können keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Trägerschaften festgestellt werden.

18. Wie bewertet der Bundesrechnungshof in den jüngsten Berichten die Zulässigkeit und Kontrolle der Ein-Euro-Jobs im Zeitverlauf?

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass Arbeitsgelegenheiten trotz der gesetzlichen Voraussetzungen Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität am allgemeinen Markt für Güter und Dienstleistungen reguläre Beschäftigung verdrängen und ungeförderte Unternehmen benachteiligen. Der Bundesrechnungshof hält es daher für unabdingbar, dass die Jobcenter bei der Prüfung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen von Arbeitsgelegenheiten einen strengeren Maßstab als bisher anlegen (Quelle: Prüfbericht des Bundesrechnungshofes vom 10. August 2010).

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Berichte des Bundesrechnungshofs zur Zulässigkeit und Kontrolle der Ein-Euro-Jobs (sofern schriftliche Erwiderungen durch das BMAS vorhanden, bitte beifügen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofs.

20. Auf welche Größenordnung schätzt die Bundesregierung im Lichte der eigenen Kontrollergebnisse sowie der Berichte des Bundesrechnungshofs die Anzahl rechtswidriger Arbeitsgelegenheiten, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen die Bedingungen

    a) „öffentliches Interesse“ und

    b) „Zusätzlichkeit“

    (wenn möglich, nach Jahren differenzieren)?

Eine solche Schätzung ist der Bundesregierung mangels erforderlicher Daten nicht möglich.

21. Wie viele (ehemalige) Ein-Euro-Jobber hätten rechnerisch Anspruch auf einen Wertersatz für ihre Arbeitsleistung, wenn die jüngsten, vom Bundesrechnungshof ermittelten Verstöße auf die Gesamtzahl der Ein-Euro-Jobber pro Jahr hochgerechnet werden würden (bitte konkrete Zahlen ermitteln)?

Eine solche Schätzung ist der Bundesregierung mangels erforderlicher Daten nicht möglich.

22. Auf wie viele Personen schätzt die Bundesregierung aufgrund eigener Überlegungen die Anzahl der (ehemaligen) Ein-Euro-Jobber, die Anspruch auf einen Wertersatz für geleistete Arbeit geltend machen können?

Eine solche Schätzung ist der Bundesregierung mangels erforderlicher Daten nicht möglich.

23. Auf welche Größenordnung schätzt die Bundesregierung den in diesen Fällen zu leistenden Wertersatz

    a) pro Person sowie

    b) in der Summe für alle betroffenen Personen?

Eine solche Schätzung ist der Bundesregierung mangels erforderlicher Daten nicht möglich.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausführungen von Jan Gehrken (Finanzieller Ausgleich bei rechtswidrigen „Ein-Euro-Jobs“, in: Soziale Sicherheit 12/2010, S. 433 ff.), dass eine Saldierung des Wertersatzes mit den parallel erbrachten Sozialleistungen nicht zulässig sei, sondern gegebenenfalls durch die Träger der Grundsicherung eine Rückforderung von bereits erbrachten Sozialleistungen nach den rechtlichen Vorgaben des SGB II erfolgen müsste?

Maßgeblich für die Bundesregierung ist die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der die erbrachten Sozialleistungen auf den Wertersatz anzurechnen sind.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausführungen von Jan Gehrken (a. a. O.), dass durch den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründet wird, für die durch die Jobcenter auch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen?

Maßgeblich für die Bundesregierung ist die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts. Danach begründen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

26. In welcher Höhe müssten die Jobcenter nach den obigen Annahmen Beiträge an die Sozialversicherungsträger zahlen, und welche Aktivitäten haben die Sozialversicherungen ihrerseits unternommen, um gegebenenfalls ihre Ansprüche zu realisieren?

Diese Summe ist nicht bezifferbar (siehe auch Antwort zu Frage 25).

27. Welche Schritte wurden gegenüber den Maßnahmeträgern wegen Verstößen gegen die Zusätzlichkeit oder anderen Rechtsverstößen eingeleitet, insbesondere, wie viele

    a) Rückforderungen und

    b) Verfahren

    wegen Sozialleistungs- oder Subventionsbetrug wurden gegen die Träger durch die Träger der Grundsicherung eingeleitet (bitte Angaben jährlich seit 2005)?

Bei Leistungsstörungen (z. B. maßnahmefremder Einsatz der zugewiesenen Teilnehmer) prüfen die Jobcenter nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit entsprechende Konsequenzen gegenüber dem Maßnahmeträger (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Zu der Frage, wie viele Verfahren eingeleitet wurden, liegen der Bundesagentur für Arbeit keine statistischen Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

28. Bis zu welchem Zeitpunkt können betroffene Personen rückwirkend gegen rechtswidrige Ein-Euro-Jobs vorgehen?

Betroffene Personen können so lange gegen rechtswidrige Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung vorgehen, wie es keinen bestandskräftigen Verwaltungsakt über die Zuweisung gibt.

29. Welche Rechtsfolgen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus Verstößen gegen die Bedingungen für die Zulässigkeit von Ein-Euro-Jobs

    a) für die Leistungsberechtigten,

    b) für die örtlichen Träger der Grundsicherung sowie

    c) die Maßnahmeträger?

Wie vom Bundessozialgericht ausgeführt, können die Leistungsberechtigten unter bestimmten Umständen einen Wertersatzanspruch auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs geltend machen. Dieser richtet sich gegen die örtlichen Träger der Grundsicherung. Für Maßnahmeträger können

die Folgen in einer Abmahnung, ergänzenden Auflagen, einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung sowie einem Abbruch der Maßnahme bestehen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die eingangs zitierten Urteile des Bundessozialgerichts?

Die Bundesregierung sieht sich durch die Urteile des Bundessozialgerichts darin bestätigt, dass die Zusätzlichkeit ein wesentliches Kriterium zur Abgrenzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu regulärer Beschäftigung ist. Das Kriterium stellt gleichzeitig sicher, dass durch Arbeitsgelegenheiten keine regulären Arbeitsplätze verdrängt werden.

31. Welche praktischen Konsequenzen hat die Bundesregierung bislang aus den Urteilen gezogen in Bezug auf
    a) rechtlich verbindliche Vorgaben/Hinweise zur Vermeidung rechtswidriger Ein-Euro-Jobs,
    b) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Ein-Euro-Jobs sowie
    c) Erstattung des Wertersatzes an die Ein-Euro-Jobber durch die Maßnahmeträger als den eigentlichen Nutznießern des Vermögensvorteils?

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, das überwiegend am 1. April 2012 in Kraft tritt, wurden die Fördervoraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung klarer gefasst.

Zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

32. Welche Schritte hat die Bundesregierung in Reaktion auf die Rechtsprechung eingeleitet, um sicherzustellen, dass alle einschlägig betroffenen Ein-Euro-Jobber durch einen Wertersatz entschädigt werden – auch ohne individuell den Rechtsweg beschreiten zu müssen?

Nach der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland kann der Einzelne seine Rechte selbst durch die zuständigen Gerichte feststellen und durchsetzen.

33. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, von Amtswegen systematisch die Rechtswidrigkeit von Ein-Euro-Jobs zu prüfen, und den Betroffenen eine Wertersatzentschädigung zu leisten?

Auf die Antworten zu den Fragen 13 und 32 wird verwiesen.

34. Welche konkreten einzelnen Schritte empfiehlt die Bundesregierung den (ehemaligen) Ein-Euro-Jobbern zur Überprüfung ihrer möglicherweise bestehenden Ansprüche auf Wertersatz für ihre erbrachte Arbeitsleistung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

35. Wie viele Ein-Euro-Jobber haben bislang einen Wertersatz beantragt, wie viele sind bislang entschädigt worden, und wie viele davon haben sich durch einen Rechtsstreit diesen Anspruch erst erkämpfen müssen?

Der Bundesregierung sind folgende drei Urteile des Bundessozialgerichts bekannt, nach denen Leistungsberechtigten bei Zuweisung in eine rechtswidrige Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch auf Wertersatz gegen das Jobcenter zusteht, wenn zu dessen Gunsten eine Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund erfolgt ist:

– Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. April 2011 (B 14 AS 98/10 R);

– Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. April 2011 (B 14 AS 101/10 R);

– Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. August 2011 (B 4 AS 1/10 R).

36. Stimmt die Bundesregierung zu, dass ein Wertersatz eine Entschädigung für immateriellen Schaden und daher analog AGG-Entschädigungen (AGG: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) anrechnungsfreies Einkommen darstellt (vgl. LSG NRW vom 20. Dezember 2010 – L 19 AS 1166/10 B ER), und hat sie die örtlichen Träger der Grundsicherung entsprechend angewiesen?

Der Wertersatzanspruch ist keine Entschädigung für immaterielle Schäden und kein anrechnungsfreies Einkommen. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entspringt wie das zivilrechtliche Bereicherungsrecht dem Bedürfnis, eine zu Unrecht bestehende Vermögensverschiebung rückgängig machen zu können. Er ermöglicht es demjenigen, der einem anderen einen Vermögenswert ohne Rechtsgrund zugewandt hat, diesen Vermögenswert wiederzuerlangen. Dabei ist er primär auf die direkte Herausgabe des Vermögenswertes gerichtet. Nur für den Fall, dass eine Herausgabe des erlangten Vermögenswertes (wie bei einer im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit ausgeführten Tätigkeit) nicht möglich ist, ist er auf Wertersatz gerichtet, also die Herausgabe des dem erlangten Vermögenswert entsprechenden Wertes in Geld.

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Sozialpartner im örtlichen Beirat verbindlich über die Einsatzfelder und die konkrete Zulässigkeit von Arbeitsgelegenheiten bzw. allgemeiner über öffentlich geförderte Beschäftigung vor Ort mitbestimmen zu lassen, und gegebenenfalls in welcher Form sollte dies geschehen?

Der örtliche Beirat berät die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente (§ 18d SGB II). Verbindliche Entscheidungen des örtlichen Beirats sind verfassungsrechtlich unzulässig. Das Letztentscheidungsrecht über die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II muss im Interesse der Verantwortungsklarheit eindeutig einem Leistungsträger zuzuordnen sein.

38. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass bei Verstoß gegen die Bedingungen von „öffentlichem Interesse“ sowie „Zusätzlichkeit“ keine rechtsmäßige Arbeitsgelegenheit vorliegt/vorlag und demzufolge die Ein-Euro-Jobber durch ihre Arbeitsleistung ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Maßnahmeträger begründen/begründet wurde?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass bei Verstoß gegen die Bedingungen von „öffentlichem Interesse“ sowie „Zusätzlichkeit“ keine rechtsmäßige Arbeitsgelegenheit vorliegt/vorlag und der „Maßnahmeträger“ – sachlich korrekter dann: der Arbeitgeber – der eigentlich Begünstigte des Vermögensvorteil ist/war und folglich für den Wertersatz verantwortlich sein müsste?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.



Förderstatistik

Tabelle 1

Eintritte und Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten - Mehraufwandsvariante [1)]

Deutschland
Zeitreihe

Berichtsmonat / Berichtsjahr	Kennung: Eintritte (Jahressumme)	Kennung: Bestand (Jahresdurchschnitt)
	1	2
2005 [2)]	603.137	193.022
2006	795.889	308.953
2007	777.038	301.140
2008	768.509	290.869
2009	722.616	279.569
2010	660.397	259.700
Januar 2005	29.220	28.455
Februar 2005	20.884	46.358
März 2005	34.744	76.133
April 2005	62.744	126.835
Mai 2005	60.592	173.805
Juni 2005	55.553	212.407
Juli 2005	62.199	239.862
August 2005	50.095	260.525
September 2005	57.176	279.772
Oktober 2005	64.049	289.295
November 2005	57.480	293.563
Dezember 2005	48.401	289.251
Januar 2006	60.953	295.736
Februar 2006	50.966	292.499
März 2006	63.260	294.164
April 2006	73.329	302.146
Mai 2006	82.284	316.437
Juni 2006	68.542	324.865
Juli 2006	68.328	316.559
August 2006	50.010	310.268
September 2006	72.703	311.909
Oktober 2006	78.109	316.975
November 2006	68.716	316.674
Dezember 2006	58.689	309.207
Januar 2007	70.705	285.627
Februar 2007	59.716	292.253
März 2007	65.400	299.440
April 2007	89.715	305.853
Mai 2007	67.377	312.877
Juni 2007	58.167	312.790
Juli 2007	72.034	306.175
August 2007	51.196	302.128
September 2007	63.737	305.144
Oktober 2007	68.751	303.828
November 2007	58.898	298.282
Dezember 2007	51.342	289.280
Januar 2008	69.320	265.407
Februar 2008	55.634	269.008
März 2008	67.550	273.901
April 2008	79.750	286.852
Mai 2008	68.308	294.647
Juni 2008	62.624	301.670
Juli 2008	68.646	302.166
August 2008	54.585	300.445



Förderstatistik

Tabelle 1

Eintritte und Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten - Mehraufwandsvariante [1)]

Deutschland
Zeitreihe

Berichtsmonat Berichtsjahr	Kennung	
	Eintritte (Jahressumme)	Bestand (Jahresdurchschnitt)
	1	2
September 2008	62.140	302.515
Oktober 2008	68.069	302.461
November 2008	59.621	301.150
Dezember 2008	52.262	290.207
Januar 2009	68.548	264.572
Februar 2009	56.730	266.152
März 2009	63.620	266.398
April 2009	75.936	273.810
Mai 2009	65.413	282.687
Juni 2009	60.455	289.508
Juli 2009	58.088	288.850
August 2009	48.818	286.545
September 2009	62.077	289.150
Oktober 2009	64.121	289.972
November 2009	52.656	284.694
Dezember 2009	46.154	272.488
Januar 2010	67.980	249.358
Februar 2010	51.228	248.821
März 2010	60.399	251.878
April 2010	71.014	258.391
Mai 2010	58.724	264.615
Juni 2010	59.273	271.456
Juli 2010	56.097	269.703
August 2010	52.858	269.665
September 2010	55.077	269.903
Oktober 2010	49.538	268.716
November 2010	44.778	261.658
Dezember 2010	33.431	232.230
Januar 2011	48.647	188.022
Februar 2011	36.791	174.758
März 2011	41.026	164.444
April 2011	45.776	166.512
Mai 2011	39.224	169.140
Juni 2011	38.406	171.738
Juli 2011	33.848	163.944
August 2011	34.260	162.862

Erstellungsdatum: 20.12.2011, Statistik Datenzentrum Nr. 126539

1) Aufgrund einer Datenrevision im Berichtsmonat September 2011 kommt es zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum.

2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

Zitierhinweis: Eintritte und Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten - Mehraufwandsvariante, Nürnberg, Dezember 2011

Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Tabelle 2
Förderstatistik

Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten-Mehraufwandsvariante nach Einsatzfeldern [1]

- ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger -
Deutschland
Zeitreihe

Berichtsjahr (Jahresdurchschnitt) / Berichtsmonat	Insgesamt	darunter Einsatzfelder									
		Gesundheit und Pflege	Kinderbetreuung und Jugendhilfe	Beratungs-dienste	Umweltschutz und Land-schaftspflege	Infrastruktur-verbesserung	Erziehung und Bildung	Wissenschaft und Forschung	Kunst und Kultur	Sport	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2007	260.943	33.479	30.307	22.847	62.018	72.423	20.094	1.304	12.884	5.219	370
2008	248.280	29.687	25.460	26.334	56.026	73.210	19.932	1.053	12.182	4.385	11
2009	234.136	24.294	21.955	26.123	53.444	72.172	20.473	940	11.140	3.595	0
2010	215.903	20.219	18.454	22.578	48.575	73.477	17.341	1.040	11.092	3.128	-
Januar 2011	150.799	15.235	13.798	13.048	28.933	57.050	12.232	804	7.853	1.846	-
Februar 2011	137.660	14.358	12.534	10.873	26.248	52.703	11.494	754	7.195	1.501	-
März 2011	127.663	13.006	11.258	10.045	24.544	49.450	10.870	653	6.528	1.309	-
April 2011	128.137	12.316	10.992	9.666	25.603	49.907	10.813	635	6.718	1.378	109
Mai 2011	129.972	11.871	10.875	9.327	26.632	51.298	10.654	593	7.033	1.540	149
Juni 2011	133.770	11.685	10.923	9.388	28.130	52.920	10.730	626	7.569	1.656	143
Juli 2011	128.334	10.858	9.818	8.997	28.134	50.346	10.494	631	7.327	1.625	104
August 2011	127.450	10.511	9.229	8.799	28.591	50.210	10.248	623	7.502	1.638	99

Erstellungsdatum: 20.12.2011, Statistik Datenzentrum

1) Aufgrund einer Datenrevision im Berichtsmonat September 2011 kommt es zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum.

Zitierhinweis: Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten-Mehraufwandsvariante nach Einsatzfeldern (ohne Daten der zkT), Nürnberg, Dezember 2011

Tabelle 3

Anlage

Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)

- Stand: 2. Januar 2012 -

I. Geltende Mindestlohn-Tarifverträge

Baugewerbe (8. RVO) Laufzeit vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2013 Bundesanzeiger Nr. 167 vom 8. November 2011 – Seite 3.865			
Geltungsbereich	ab	Mindestlohn I	Mindestlohn II
Westdeutschland	01.12.2011	11,00 €	13,00 €
	01.01.2012	11,05 €	13,40 €
	01.01.2013	11,05 €	13,70 €
Berlin	01.12.2011	11,00 €	12,85 €
	01.01.2012	11,05 €	13,25 €
	01.01.2013	11,05 €	13,55 €
		einheitlicher Mindestlohn	
Ostdeutschland	01.12.2011	9,75 €	
	01.01.2012	10,00 €	
	01.01.2013	10,25 €	

Maler- und Lackiererhandwerk Laufzeit vom 24. Oktober 2009 bis 29. Februar 2012 Bundesanzeiger Nr. 160 vom 23. Oktober 2009 - Seite 3.634			
Geltungsbereich	ab	ungelernte AN'er	gelernte AN'er
Westdeutschland mit Berlin	24.10.2009	9,50 €	11,25 €
	01.09.2010	9,50 €	11,50 €
	01.07.2011	9,75 €	11,75 €
Ostdeutschland		einheitlicher Mindestlohn	
	24.10.2009	9,50 €	
	01.07.2011	9,75 €	

Tabelle 3

- 2 -

Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft Laufzeit vom 24. Oktober 2009 bis 31. März 2013 Bundesanzeiger Nr. 160 vom 23. Oktober 2009 – Seite 3.634		
Geltungsbereich	ab	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Westdeutschland	24.10.2009	7,51 €
	01.04.2010	7,65 €
	01.04.2011	7,80 €
	01.04.2012	8,00 €
Ostdeutschland mit Berlin	24.10.2009	6,36 €
	01.04.2010	6,50 €
	01.04.2011	6,75 €
	01.04.2012	7,00 €

Gebäudereinigerhandwerk Laufzeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2013 Bundesanzeiger Nr. 196 vom 29. Dezember 2011 – Seite 4.621			
Geltungsbereich	ab	Lohngruppe 1 (Innenreinigung)	Lohngruppe 6 (Außenreinigung)
Westdeutschland und Berlin	01.01.2012	8,82 €	11,33 €
	01.01.2013	9,00 €	11,33 €
Ostdeutschland	01.01.2012	7,33 €	8,88 €
	01.01.2013	7,56 €	9,00 €

Dachdeckerhandwerk Laufzeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 Bundesanzeiger Nr. 196 vom 29. Dezember 2011 – Seite 4.623		
Geltungsbereich	ab	einheitlicher Mindestlohn
Bundesgebiet	01.01.2012	11,00 €
	01.01.2013	11,20 €

Tabelle 3

- 3 -

Elektrohandwerk Laufzeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 Bundesanzeiger Nr. 189 vom 14. Dezember 2010 - Seite 4149			
Geltungsbereich	ab	Gelernte AN'er	Ungelernte AN'er
Westdeutschland	1.01.2011	---	9,70 €
	1.01.2012	---	9,80 €
	1.01.2013	---	9,90 €
	1.01.2014	---	10,00 €
	1.01.2015	---	10,10 €
Ostdeutschland	1.01.2011	---	8,40 €
	1.01.2012	---	8,65 €
	1.01.2013	---	8,85 €
	1.01.2014	---	9,10 €
	1.01.2015		9,35 €

Sicherheitsdienstleistungen Laufzeit vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2013 Bundesanzeiger Nr. 72 vom 11. Mai 2011 - Seite 1692			
Geltungsbereich	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
	ab 01.06.2011	ab 01.03.2012	ab 01.01.2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Berlin	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	6,53 €	7,00 €	7,50 €

Tabelle 3

Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst Laufzeit vom 1. November 2011 bis 31. März 2012 Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28. Oktober 2011 – Seite 3.803		
Geltungsbereich	ab	einheitlicher Mindestlohn
Bundesgebiet	01.11.2011	8,33 €

Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken Laufzeit vom 1. November 2011 bis 31. März 2013 Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28. Oktober 2011 – Seite 3.801			
Geltungsbereich	ab	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2
Bundesgebiet	01.11.2011	11,53 €	12,81 €

II. Geltende Mindestlöhne aufgrund einer Kommissionsempfehlung

Pflegebranche Laufzeit vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2014 Bundesanzeiger Nr. 110 vom 27. Juli 2010 – Seite 2.571		
Geltungsbereich	ab	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundpflegeleistungen nach SGB XI
Westdeutschland mit Berlin	01.08.2010	8,50 €
	01.01.2012	8,75 €
	01.07.2013	9,00 €
Ostdeutschland	01.08.2010	7,50 €
	01.01.2012	7,75 €
	01.07.2013	8,00 €

Tabelle 3

- 5 -

Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Arbeitnehmerüberlassung (1. RVO) **Lohnuntergrenze** Laufzeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2013 Bundesanzeiger Nr. 195 vom 28. Dezember 2011 – Seite 4.608		
Geltungsbereich	ab	einheitliche Lohnuntergrenze
Westdeutschland	01.01.2012	7,89 €
	01.11.2012	8,19 €
Ostdeutschland und Berlin	01.01.2012	7,01 €
	01.11.2013	7,50 €



Tabelle 4

Förderstatistik

Bestand (Jahresdurchschnitt) an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II in der Variante Mehraufwand nach Maßnahmeträgerart, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

Deutschland, West, Ost

2010, Datenstand: November 2011

Kennung Teilnehmer	Maßnahmeträgerart	Deutschland, darunter 1	West 2	Ost 3
Bestand (Jahresdurchschnitt)	Insgesamt, davon	215.903	122.403	93.499
	Gemeinde,Stadt	12.086	9.232	2.854
	Landkreis,Regierungsbezirk,Land	4.738	3.921	817
	Bundesbehörde	5	4	1
	Kirche,kirchliche Einrichtung	4.718	3.490	1.227
	sonstiger Träger des öff. Rechts	29.339	15.928	13.411
	Verein, private Initiative, Stiftung	30.591	11.825	18.766
	gemeinnütziges Unternehmen o. Genossenschaft	33.782	20.591	13.191
	sonstiger Träger des privaten Rechts, der gemeinnützige Zwecke verfolgt	24.538	17.237	7.301
	Einzelunternehmer	170	119	50
	Personengesellschaft	13.796	3.901	9.895
	Kapitalgesellschaft	4.718	979	3.739
	Sonstiges privatwirtschaftliches Unternehmen	50.368	29.901	20.467
	Keine Angabe	7.055	5.275	1.781
	Anteile der Maßnahmeträgerarten in %			
	Gemeinde,Stadt	5,6%	7,5%	3,1%
	Landkreis,Regierungsbezirk,Land	2,2%	3,2%	0,9%
	Bundesbehörde	0,0%	0,0%	0,0%
	Kirche,kirchliche Einrichtung	2,2%	2,9%	1,3%
	sonstiger Träger des öff. Rechts	13,6%	13,0%	14,3%
	Verein, private Initiative, Stiftung	14,2%	9,7%	20,1%
	gemeinnütziges Unternehmen o. Genossenschaft	15,6%	16,8%	14,1%
	sonstiger Träger des privaten Rechts, der gemeinnützige Zwecke verfolgt	11,4%	14,1%	7,8%
	Einzelunternehmer	0,1%	0,1%	0,1%
	Personengesellschaft	6,4%	3,2%	10,6%
	Kapitalgesellschaft	2,2%	0,8%	4,0%
	Sonstiges privatwirtschaftliches Unternehmen	23,3%	24,4%	21,9%
	Keine Angabe	3,3%	4,3%	1,9%

Erstellungsdatum: 08.12.2011, Statistik Datenzentrum, Auftragsnummer 125954

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.



Tabelle 5

Förderstatistik

Eintritte in Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen

- ohne Daten aus XSozial für zugelassene kommunale Träger

Deutschland, West- und Ostdeutschland

2010

Merkmale	Deutschland			Westdeutschland			Ostdeutschland		
	Insgesamt	Mehraufwand	Entgelt	Insgesamt	Mehraufwand	Entgelt	Insgesamt	Mehraufwand	Entgelt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eintritte insgesamt absolut nach Merkmalen in %	636.402	560.503	75.886	364.229	339.198	25.024	272.172	221.304	50.862
wöchentliche Arbeitszeit									
unter 20 Stunden	2,5	2,8	0,4	3,8	4,0	1,0	0,8	1,0	0,1
20 Stunden	13,3	14,9	1,9	10,5	11,1	2,6	17,1	20,7	1,6
21 bis 29 Stunden	9,5	10,5	2,1	9,0	9,5	2,7	10,1	12,0	1,8
30 Stunden	62,3	68,0	20,5	66,3	69,6	22,6	57,0	65,6	19,4
31 bis 37 Stunden	4,0	1,7	21,4	3,5	2,6	15,6	4,8	0,4	24,2
38 Stunden und mehr	8,2	2,0	53,7	6,8	3,2	55,4	10,0	0,1	52,8
durchschnittl. wöchentl. Arbeitszeit in Stunden	28,8	27,8	35,6	28,7	28,2	35,2	28,8	27,2	35,9
vorgesehene Mehraufwandsentschädigung [1]									
unter 1,- €		1,3			1,7			0,6	
1.00 bis unter 1.10 Euro		32,1			32,5			31,4	
1.10 bis unter 1.20 Euro		4,7			3,2			7,1	
1.20 bis unter 1.30 Euro		14,2			14,8			13,4	
1.30 bis unter 1.40 Euro		4,9			3,7			6,8	
1.40 bis unter 1.50 Euro		4,0			6,4			0,2	
1.50 bis unter 1.60 Euro		34,7			33,0			37,3	
1.60 bis unter 2.00 Euro		1,9			1,2			3,0	
2,- € und mehr		2,2			3,4			0,2	
durchschnittl. Mehraufwandsent. in €		1,27			1,27			1,27	
vorgesehene Maßnahmekostenpauschale (pro Teilnehmer und Monat) [1]									
0 Euro		4,1	9,0		5,5	6,2		1,9	10,4
1 Euro bis unter 100 Euro		7,8	1,5		5,3	0,9		11,6	1,8
100 Euro bis unter 200 Euro		22,4	2,5		11,7	2,3		39,1	2,5
200 Euro bis unter 300 Euro		30,5	7,5		30,6	5,8		30,4	8,2
300 Euro bis unter 400 Euro		18,8	5,2		23,5	6,9		11,5	4,3
400 Euro bis unter 500 Euro		8,5	4,4		11,3	10,6		4,1	1,3
500 Euro bis unter 600 Euro		4,4	1,6		6,7	3,8		0,9	0,5
600 Euro bis unter 700 Euro		1,8	1,4		2,9	2,9		0,2	0,7
700 Euro bis unter 800 Euro		1,0	1,7		1,5	2,7		0,3	1,3
800 Euro bis unter 900 Euro		0,2	1,9		0,4	2,7		0,0	1,5
900 Euro bis unter 1000 Euro		0,2	6,7		0,4	3,8		0,0	8,0
1000 Euro und mehr		0,2	56,7		0,2	51,3		0,1	59,3
durchschnittliche Maßnahmekostenpauschale in €		266	989		304	1.023		205	973

Erstellungsdatum: 10.05.2011, Statistik Datenzentrum-FST

[1] Aufgrund der Umstellung des operativen Verfahrens erfolgt hier die Auswertung der Mehraufwandsentschädigung bzw. der Maßnahmekostenpauschale nur von Januar - Juli 2010



Tabelle 6

Förderstatistik

Ausgaben, Teilnehmerbestand und Ausgaben pro Teilnahme und Monat für Arbeitsgelegenheiten

- ohne Daten aus XSozial für zugelassene kommunale Träger

Deutschland nach Ländern

2010

Regionen	Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten in Euro					Bestand an Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten im Jahresdurchschnitt		
	Insgesamt	Mehraufwands-variante	davon (Sp. 2)		Entgeltvariante	Insgesamt	davon	
			Maßnahme-kosten	Mehraufwands-entschädigung	Maßnahme-kosten		Mehraufwands-variante	Entgelt-variante
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	58.228.530	50.941.190	39.205.913	11.735.277	7.287.340	10.667	10.165	502
Hamburg	62.773.502	62.773.502	50.130.408	12.643.094	-	9.186	9.186	-
Niedersachsen	112.568.795	76.749.873	53.053.513	23.696.361	35.818.922	18.523	16.242	2.280
Bremen	34.771.336	18.361.579	13.702.148	4.659.431	16.409.757	4.253	3.248	1.005
Nordrhein-Westfalen	346.017.793	227.971.036	164.794.098	63.176.938	118.046.757	44.258	38.508	5.749
Hessen	46.752.634	39.705.246	30.247.938	9.457.308	7.047.387	7.604	7.204	401
Rheinland-Pfalz	42.862.361	38.372.859	26.712.963	11.659.897	4.489.502	8.973	8.712	261
Baden-Württemberg	71.719.427	56.346.857	36.960.134	19.386.723	15.372.569	13.335	12.378	957
Bayern	74.208.253	61.374.905	40.285.696	21.089.209	12.833.348	15.548	14.523	1.024
Saarland	21.567.076	19.497.097	13.642.235	5.854.862	2.069.979	4.008	3.908	101
Berlin	302.325.248	116.221.625	74.205.016	42.016.609	186.103.622	34.048	23.031	11.017
Brandenburg	75.162.415	39.923.541	23.743.610	16.179.930	35.238.875	14.401	11.996	2.403
Mecklenburg-Vorpommern	69.304.075	48.487.658	31.890.241	16.597.417	20.816.417	15.516	14.247	1.269
Sachsen	162.763.076	62.682.563	36.810.516	25.872.047	100.080.513	24.406	17.390	7.016
Sachsen-Anhalt	132.020.970	52.731.200	29.911.840	22.819.359	79.289.771	22.449	16.662	5.787
Thüringen	66.357.977	33.594.400	19.949.555	13.644.845	32.763.577	13.382	10.612	2.770
Deutschland	**1.679.403.470**	**1.005.735.132**	**685.245.825**	**320.489.307**	**673.668.338**	**260.557**	**218.011**	**42.541**
Westdeutschland	**871.469.708**	**652.094.146**	**468.735.046**	**183.359.100**	**219.375.562**	**136.354**	**124.074**	**12.279**
Ostdeutschland	**807.933.762**	**353.640.987**	**216.510.780**	**137.130.207**	**454.292.775**	**124.202**	**93.938**	**30.262**

Erstellungsdatum: 10.05.2011, Statistik Datenzentrum-FST

Regionen	durchschnittliche Ausgaben pro Teilnahme und Monat in Euro				Veränderung der durchschnittlichen Ausgaben pro Teilnahme und Monat zum Vorjahr in Prozent			
	Mehraufwands-variante	davon (Sp. 9)		Entgeltvariante	Mehraufwands-variante	davon		Entgeltvariante
		Maßnahme-kosten	Mehraufwands-entschädigung	Maßnahme-kosten		Maßnahme-kosten	Mehraufwands-entschädigung	Maßnahme-kosten
	9	10	11	12	13	14	15	16
Schleswig-Holstein	418	321	96	1.211	5,0	5,2	4,4	-19,0
Hamburg	569	455	115	-	16,7	19,5	6,4	x
Niedersachsen	394	272	122	1.309	1,5	0,1	4,8	-2,2
Bremen	471	352	120	1.361	-9,4	-8,0	-13,3	2,1
Nordrhein-Westfalen	493	357	137	1.711	3,4	5,2	-1,1	1,1
Hessen	459	350	109	1.466	4,0	2,9	7,9	-3,2
Rheinland-Pfalz	367	256	112	1.433	3,4	-2,0	18,5	-13,5
Baden-Württemberg	379	249	131	1.338	4,4	3,7	5,7	-16,7
Bayern	352	231	121	1.044	5,7	5,1	6,8	-4,6
Saarland	416	291	125	1.714	17,3	15,5	21,6	0,6
Berlin	421	268	152	1.408	0,3	-1,0	2,8	-2,4
Brandenburg	277	165	112	1.222	0,9	2,6	-1,5	8,8
Mecklenburg-Vorpommern	284	187	97	1.367	3,4	4,5	1,2	-0,5
Sachsen	300	176	124	1.189	1,2	2,6	-0,7	5,9
Sachsen-Anhalt	264	150	114	1.142	-1,6	-2,4	-0,7	-0,1
Thüringen	264	157	107	986	4,7	6,0	2,9	-14,8
Deutschland	**384**	**262**	**123**	**1.320**	**3,3**	**3,7**	**2,5**	**-3,2**
Westdeutschland	**438**	**315**	**123**	**1.489**	**5,0**	**5,4**	**3,9**	**-4,9**
Ostdeutschland	**314**	**192**	**122**	**1.251**	**0,8**	**0,8**	**0,7**	**-0,1**

Erstellungsdatum: 10.05.2011, Statistik Datenzentrum-FST

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333